

Stadt Lörrach
Fachbereich Umwelt und Mobilität

Lörrach, den 17.10.2024
2800/StA

Fachbereich 1200
über
Herrn Oberbürgermeister Lutz
Frau Bürgermeisterin Neuhöfer-Avdic

im Hause

zur öffentlichen Offenlage im GR am 24.10.2024

Klimarisikobewertung
Anfrage von Stadtrat Böhler per Mail am 07.10.2024

Stadtrat Böhler fragt folgendes an:

„am 23.11.2023 hat der GR auf Antrag der Grünen vom 24.7.2023 den "Antrag zur Erstellung einer Klimarisikobewertung und eines Klimaanpassungskonzepts" zur Weiterverfolgung angenommen. Ich bitte darum, mir den aktuellen Stand dieses Projektes darzustellen und mir mitzuteilen, bis wann wir mit einer neuen Vorlage rechnen dürfen.“

Für den Haushalt 2024 wurden 40.000 € zur Fortschreibung der bereits vorhandenen Klimaanalyse eingestellt. Bis dato haben wir mit Büros gesprochen um den Aufgabenumfang abzuschätzen. Eine Ausschreibung ist aus zwei Gründen bis dato nicht erfolgt:

Erstens haben wir aus Gründen der Personalressourcen die Vergaben der verschiedenen Projekte priorisiert und zunächst die verpflichtende Biotopverbundplanung beauftragt, da hier Fördermittel in Höhe von 90% abgerufen werden konnten und zudem der zu bearbeitende Aufgabenkatalog klar definiert ist.

Letzteres trifft auf die Erstellung von Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzept auf der Basis des ersten bundesweiten Klimaanpassungsgesetzes (KANg) noch nicht zu. Am 22. Dezember 2023 wurde dieses im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Das Gesetz setzt den strategischen Rahmen für die künftige Klimaanpassung in Bund, Ländern und Kommunen.

Zunächst bindet das Gesetz den Bund selbst, eine Klimarisikoanalyse und ein Klimaanpassungskonzept zu erarbeiten. Das Gesetz verpflichtet zudem die Länder bis zum 31. Januar 2027 eine landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie zu erstellen. Im Gesetz sind hierzu verschiedene verpflichtend zu bearbeitende Themen und Datengrundlagen zu erarbeiten. Dazu gehört unter anderem eine Erhebung von Klimadaten,

Erstellung einer Klimarisikoanalyse mit Berücksichtigung bereits vorhandener Auswirkungen zum Klimawandel, auch für vulnerable Bevölkerungsgruppen.

Die Länder wiederum bestimmen in dieser Übernahme des Bundesrechts in Landesrecht für welche Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept erstellt werden muss. Die Länder müssen ebenfalls nach § 12 KAnG die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte für die Kommunen bestimmen. Auch ist im Landesgesetz festzulegen, ob und in welcher Form eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist. Ebenfalls wird ggf. ein Berichtswesen und Fortschreibungszeiträume festgelegt. Außerdem sollen Bund und Land die Träger öffentlicher Aufgaben (gemeint sind hier auch die Kommunen) mit Förderangeboten und auch Daten zur Erarbeitung der Klimarisikoanalysen und der Anpassungskonzepte unterstützen.

Am 17. Oktober 2024 hat der Städtetag Baden-Württemberg, Vertreter des Umweltministeriums und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg in die AG Klimawandel und Klimafolgenanpassung eingeladen, um über den neuesten Sachstand zur Umsetzung des Bundesklimaanpassungsgesetzes ins Landesrecht zu informieren.

In Baden-Württemberg wird hierzu das Klimaschutzgesetz geändert. Die Gesetzesänderung soll auch weitere Inhalte der Bundesgesetzgebung übernehmen, wie zum Beispiel die Wärmeplanung. Diese angedachten Änderungen befinden sich derzeit immer noch in der Ressortabstimmung. Erst nach dem Kabinettsbeschluss beginnt anschließend das übliche Gesetzgebungsverfahren. Das Gesetz wird voraussichtlich gegen Ende des 1. Quartals 2025 in die Anhörung gehen. Bis wann die Gesetzesänderung abgeschlossen sein wird, konnte am 17. Oktober noch nicht mitgeteilt werden.

Weiter fortgeschritten ist die landeseigene Klimaanalyse, die als Entwurf vorgestellt wurde. Die Klimadaten, die auch Kurzsteckbriefe für die Kommunen enthalten werden und als Grundlage für die kommunale Klimaanalyse dienen, sollen ab Ende Januar 2025 für die Kommunen abrufbar sein. Sollte dieser Zeitplan, sowie ein Anhörungsentwurf zeitlich wie geplant vorliegen, hoffen wir, dass wir die Klimaanalyse im 2. Quartal 2025 ausschreiben können. Die Bearbeitungsdauer wird mit einem Jahr angesetzt.

Auch noch nicht abgeschlossen ist die Art und Weise der Förderung für die Kommunen, außer dass es eine Förderung oder Konnexitätszahlung geben soll.

Aufgrund der Haushaltssituation, der vorhandenen Personalressourcen und der bis dato noch unbekannt abschließenden Änderung der Landesgesetzgebung werden die angemeldeten Haushaltsmittel nicht in den Haushalt 2025 aufgenommen, sondern erst 2026.

Britta Staub-Abt
Fachbereichsleiterin